

«Anlegernr»

«Anrede»

«Name1»

«Name2»

«Name3»

«Name4»

«Strasse»

«Pstlz» «Ort»

Sylvia Schwartz

Telefon (040) 32 82-52 37

Telefax (040) 32 82-52 10

e-mail: sschwartz@mmwarburg.com

Hamburg, den 14. April 2005

MS "Pilsum" GmbH & Co. KG

«Briefl_Anrede1»,

«Briefl_Anrede2»,

wir beziehen uns auf unser Schreiben vom 8. April 2005, mit dem wir Sie im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft MS „Pilsum“ mbH zur außerordentlichen Gesellschafterversammlung der MS „Pilsum“ GmbH & Co. KG eingeladen haben, auf der über den Vorschlag eines möglichen Verkaufes des MS „Pilsum“ und eine vorzeitige Liquidation der Gesellschaft entschieden werden soll.

Um Ihnen eine noch bessere Möglichkeit zu geben, auch die steuerliche Komponente in Ihre Entscheidungsfindung einzubeziehen, hat die Fondsgeschäftsführung eine entsprechende Stellungnahme der Ernst & Young AG hierzu eingeholt. Im Nachgang zu unserem Schreiben vom 8. April 2005 übersenden wir Ihnen daher beigelegt ein Schreiben der Fondsgeschäftsführung nebst einer uns heute zugegangenen Stellungnahme der Ernst & Young AG zur steuerlichen Behandlung des möglichen anteiligen Veräußerungsgewinnes auf Anlegerebene.

Bitte beachten Sie, daß sowohl der in der Stellungnahme beschriebene Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG als auch die Besteuerung mit dem halben durchschnittlichen Steuersatz nach § 34 Abs. 3 EStG nur auf Antrag des Steuerpflichtigen selbst vom jeweiligen Wohnsitzfinanzamt gewährt werden.

Grundsätzlich empfehlen wir Ihnen dringend, die steuerlichen Konsequenzen eines Verkaufes unter Berücksichtigung Ihrer persönlichen steuerlichen Situation mit Ihrem Steuerberater zu erörtern. Gleichzeitig erlauben wir uns an dieser Stelle vorsorglich den Hinweis, daß uns eine Beratung zu steuerlichen Fragen nicht gestattet ist.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

M.M. Warburg & CO
Schiffahrtstreuhand GmbH

Anlagen



MS "Pilsum" GmbH & Co. KG
Neuer Wall 77
20354 Hamburg
Tel.: +49 (40) - 34 84 2-100
Fax: +49 (40) - 34 84 2-298

MS "Pilsum" · Neuer Wall 77 · 20354 Hamburg

An die Gesellschafter und Gesellschafterinnen
der MS "Pilsum" GmbH & Co. KG

M. M. Warburg Bank
BLZ 201 201 00 · Kto 1000 109 940

Hamburg, 14.04.2005
Ja/Jü

Verkauf MS „Pilsum“ – steuerliche Behandlung des Veräußerungserlöses

Sehr verehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

im Zuge des möglichen Verkaufes des MS „Pilsum“ trat aus dem Anlegerkreis nun vermehrt die Anfrage auf, wie ein Veräußerungserlös steuerlich zu behandeln sei.

Vor diesem Hintergrund haben wir unseren steuerlichen Berater Ernst & Young gebeten, die Auswirkungen einer Veräußerung auf die steuerliche Situation der Gesellschafter sowie mögliche steuerliche Vergünstigungen darzulegen. Durch diese können in vielen Fällen deutliche Erhöhungen der Nachsteuerrendite entstehen.

Wir empfehlen Ihnen, sich hierzu auch noch einmal mit Ihrem persönlichen steuerlichen Berater in Verbindung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

MS "Pilsum" GmbH & Co. KG

~~Helge Janßen~~

i.A. Corina Jürhs

Anlage
Schreiben von Ernst & Young

Handelsregister Amtsgericht Hamburg HR A 95038 · Komplementärin: Verwaltungsgesellschaft MS "Pilsum" mbH
Geschäftsführer: Frank Hilmer, Helge Janßen · Handelsregister Amtsgericht Hamburg HR B 77478 · Steuernr.: 25/243/0179

Ein Unternehmen der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG

- Ernst & Young AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- Rothenbaumchaussee 78
20148 Hamburg
Postfach 30 17 09
20306 Hamburg
- Telefon +49 (40) 36132 0
Telefax +49 (40) 36132 550
hamburg@de.ey.com
www.de.ey.com

MS "Pilsun" GmbH & Co. KG
Neuer Wall 77

20354 Hamburg

13. April 2005

Kerstin Hartmann
Tel.: +49 (40) 36132 - 11276
Fax: +49 (40) 36132 - 11333
Kerstin.Hartmann@de.ey.com
HH_Br_dfTax.doc

Steuerliche Auswirkungen einer möglichen Veräußerung des MS "Pilsun" zum 31. Oktober 2005

Sehr geehrter Damen und Herren,

sofern das MS "Pilsun" zum 31. Oktober 2005 veräußert wird, entsteht ein Veräußerungsgewinn, der besonderen steuerlichen Vorschriften unterliegt. Nachfolgend möchten wir Ihnen auftragsgemäß einen kurzen Überblick über die steuerlichen Folgen der Veräußerung des MS "Pilsun" geben.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit und Haftung sind - wie mit Ihnen vereinbart - die dieser Stellungnahme als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" vom 1. Januar 2002 maßgebend. Danach ist unsere Haftung - auch im Verhältnis zu Dritten - nach Nr. 9 Ziffer 2 dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen im Einzelfall auf € 4 Mio. bzw. im Serienschadensfall insgesamt auf € 5 Mio. begrenzt.

1. Entstehen eines Veräußerungsgewinns i.S.d. § 16 Abs. 2 EStG

Die Veräußerung des MS "Pilsun" als einzige Betriebsgrundlage der Gesellschaft führt zur

■ Unabhängiges Mitglied von Ernst & Young Global

- Aufsichtsratsvorsitzender: StB Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Otto H. Jacobs - Vorstand: RA StB Dr. Herbert Müller, Vorsitzender - WP/StB Christoph Grottel, StB, Vorsitzender StB Dr. Thomas Borsell - WP/StB Wolfgang Fikart - WP/StB Wolf Jansen, CPA - WP/StB Prof. Dr. Günther Langenhücher - WP/StB Peter Skolenski - StB Ulrich E. Michalis WP/StB Alfred Müller - WP/StB Prof. Dr. Norbert Pützer - WP/StB Günther Kuppel - WP/StB Dr. Michael Schloker - WP Dieter Schwankhaus - WP/StB Gerd Wilt Sturz WP/StB Hubert Carl von Treuberg - WP/StB Dr. Hermann A. Wagner - WP/StB Georg Graf Walderssee - RA StB Dr. Matthias Wehling - StB Rolf Zeppenfeld Sitz der Gesellschaft: Stuttgart - Rechtsform: Aktiengesellschaft - Amtsgericht Stuttgart HRB 23194 - VAT: DE 613495425

Betriebsaufgabe der Gesellschaft. Die in dem Schiff ruhenden stillen Reserven werden im Rahmen der Veräußerung aufgedeckt und unterliegen als Aufgabe - bzw. Veräußerungsgewinn der Besteuerung (§ 16 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG).

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die MS "Pilsun" GmbH & Co. KG als Personengesellschaft **nicht selbst Besteuerungssubjekt der Einkommensteuer** ist, sondern lediglich der Gewinn auf Ebene der Personengesellschaft einheitlich festgestellt und anschließend den Gesellschaftern entsprechend ihrem Anteil zugewiesen wird. Da die MS "Pilsun" GmbH & Co. KG für Zwecke der Einkommensteuer somit transparent ist, werden die Gewinnanteile aus der Betriebsaufgabe bis zu den natürlichen und juristischen Personen als Gesellschafter durchgereicht.

Auf **Ebene der Gesellschaft** wird der maßgebende Veräußerungsgewinn nach § 16 Abs. 2 EStG wie folgt ermittelt:

Veräußerungspreis MS "Pilsun"
- Veräußerungskosten
- Buchwerte des Betriebsvermögens im Zeitpunkt der Veräußerung
= Veräußerungsgewinn i.S.d. § 16 EStG

Lediglich **gewerbsteuerlich** handelt es sich bei Personengesellschaften um ein **selbständiges Steuersubjekt** i.S.d. § 2 Abs. 1 GewStG, so dass der Gewerbeertrag nach § 7 GewStG auf Ebene der MS "Pilsun" GmbH & Co. KG der Besteuerung unterliegt. Zu beachten ist dabei, dass der Veräußerungsgewinn lediglich insoweit gewerbsteuerfrei ist, als dass er unmittelbar auf natürliche Personen als Mitunternehmer entfällt (§ 7 Satz 2 GewStG).

2. Gewährung eines Freibetrags gem. § 16 Abs. 4 EStG

Für den Veräußerungsgewinn kann gem. § 16 Abs. 4 EStG auf Antrag ein **Freibetrag** in Höhe von EUR 45.000 gewährt werden. Der Freibetrag kommt nur für diejenigen Mitunternehmer der MS "Pilsun" GmbH & Co. KG in Betracht, die im Zeitpunkt der Veräußerung (31. Oktober 2005) **das 55. Lebensjahr vollendet** haben oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinne **dauernd erwerbsunfähig** sind. Der Freibetrag ermäßigt sich um den Betrag, um den der an-

teilige Veräußerungsgewinn EUR 136.000 übersteigt. Der Freibetrag ist in der Weise beschränkt, als dass er dem Steuerpflichtigen in dessen Leben **nur einmal auf Antrag** zu gewähren ist (§ 16 Abs. 4 Satz 2 EStG). Jeder Mitunternehmer, der die maßgebenden Voraussetzungen des § 16 Abs. 4 EStG erfüllt, kann für den auf ihn entfallenden Teil des Veräußerungsgewinns den **vollen** Freibetrag beanspruchen.

Aus den vorbeschriebenen Kriterien folgt zwingend, dass der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG **nur für natürliche Personen** als Mitunternehmer der MS "Pilsun" GmbH & Co. KG gilt. Handelt es sich bei den Mitunternehmern dagegen um Kapital- oder Personengesellschaften, ist die Gewährung des Freibetrags ausgeschlossen.

3. Tarifiermäßigung nach § 34 EStG

Der Veräußerungsgewinn gehört zu den **außerordentlichen Einkünften** i.S.d. § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG, so dass den Gesellschaftern der MS "Pilsun" GmbH & Co. KG die Tarifbegünstigung des § 34 Abs. 1 EStG bzw. des § 34 Abs. 3 EStG bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen gewährt werden kann.

Durch die Vorschrift des § 34 EStG wird im Rahmen der privaten Einkommensteuerveranlagung der Mitunternehmer der MS "Pilsun" GmbH & Co. KG (natürliche Personen) die Progression des Einkommensteuertarifs abgeschwächt, indem von der tariflichen Einkommensteuer ein Entlastungsbetrag abgezogen wird. Eine entsprechende Regelung für Mitunternehmer der MS "Pilsun" GmbH & Co. KG in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft gibt es dagegen nicht.

Die Abschwächung der Progression des Einkommensteuertarifs kann

- durch eine Tarifglättung i.S.d. § 34 Abs. 1 EStG („sog. Fünftelregelung“) oder
- durch eine Ermäßigung des Steuersatzes i.S.d. § 34 Abs. 3 EStG

erreicht werden. Die beiden Regelungen können nur **alternativ** angewendet werden. Sofern eine der Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 EStG nicht vorliegt, kann noch die Fünftelregelung des § 34 Abs. 1 EStG in Anspruch genommen werden.

Fünftelregelung des § 34 Abs. 1 EStG

Die Fünftelregelung wird **ohne Antrag von Amts wegen** angewandt. Die Einkommensteuer für die außerordentlichen Einkünfte aus der Aufgabe der MS "Pilsun" GmbH & Co. KG beträgt das Fünffache des Unterschiedsbetrages zwischen der Einkommensteuer für das um diese Einkünfte verminderte zu versteuernde Einkommen (verbleibendes zu versteuerndes Einkommen) und der Einkommensteuer für das verbleibende zu versteuernde Einkommen zzgl. eines Fünftels dieser Einkünfte. Die Fünftelregelung wird **ohne Antrag von Amts wegen** angewandt.

Ermäßigung des Steuersatzes gem. § 34 Abs. 3 EStG

Für die Gewährung der Ermäßigung gem. § 34 Abs. 3 EStG ist ein **Antrag erforderlich**. Der ermäßigte Steuersatz gilt für jeden Mitunternehmer für außerordentliche Einkünfte bis zu EUR 5.000.000. Ein etwaiger übersteigender Betrag unterliegt dem normalen persönlichen Steuersatz. Weitere Voraussetzung für die Anwendung des § 34 Abs. 3 EStG ist, dass der Steuerpflichtige im Zeitpunkt der Aufgabe der MS "Pilsun" GmbH & Co. KG (31. Oktober 2005) das **55. Lebensjahr vollendet** hat oder **dauernd berufsunfähig** ist. Die Tarifiermäßigung kann der Steuerpflichtige nur **einmal im Leben** in Anspruch nehmen.

Der **ermäßigte Steuersatz** beträgt für die entsprechenden außerordentlichen Einkünfte **56 %** des durchschnittlichen Steuersatzes unter Einbeziehung der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte. Zu beachten ist der **Mindeststeuersatz von 15 %**.

Die vorstehende Zusammenfassung kann nur einen ersten Überblick über die Besonderheiten der Besteuerung eines Veräußerungsgewinns bei einem Gesellschafter geben. Individuelle Aspekte sollten von jedem Gesellschafter mit seinem persönlichen steuerlichen Berater im Einzelnen erörtert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ernst & Young AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Herbert H. Dahm

ppa. Wolfgang Dennyng